

DE

*Fall Nr. COMP/M.5153
- ARSENAL / DSP*

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 22 (3)
Datum: 16/05/2008



Brüssel, den 16-V-2008
SG-Greffe(2008) D/203240

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 22
ABSATZ 3

Bundeskartellamt

Betrifft: Sache COMP/M.5153 – Arsenal/DSP

Am 1. April 2008 von der spanischen Wettbewerbsbehörde an die Kommission gerichteter Antrag auf Verweisung gemäß Artikel 22 Absatz 1 der EG-Fusionskontrollverordnung

Bezug: Schreiben des Präsidenten des Bundeskartellamtes, Dr. Bernhard Heitzer, vom 28. April 2008 (eingegangen per Fax am selben Tag) an Herrn Philip Lowe, Generaldirektor für Wettbewerb der Europäischen Kommission

Sehr geehrter Herr Dr. Heitzer!

I. EINLEITUNG

- (1) Mit dem vorgenannten Antrag vom 1. April 2008 ersuchte die spanische Wettbewerbsbehörde (Comisión Nacional de la Competencia – „CNC“) die Kommission, in Anwendung von Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates („EG-Fusionskontrollverordnung“) den geplanten Zusammenschluss zu prüfen, durch den die Private-Equity-Gesellschaft Arsenal Capital Partners („Arsenal“, USA) von DSM Nederland B.V. („DSM“, Niederlande), dem Verkäufer, die alleinige Kontrolle über DSM Special Products B.V. („DSP“, Niederlande) erwirbt. Mit Ihrem Schreiben vom 28. April 2008 schlossen Sie sich nach Artikel 22 Absatz 2 der EG-Fusionskontrollverordnung dem ersten Antrag der spanischen Wettbewerbsbehörde an.

- (2) Gemäß Artikel 22 Absatz 1 der EG-Fusionskontrollverordnung können Mitgliedstaaten die Kommission darum ersuchen, Zusammenschlüsse im Sinne von Artikel 3 der EG-Fusionskontrollverordnung zu prüfen, die keine gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 der EG-Fusionskontrollverordnung haben, aber den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb im Hoheitsgebiet des bzw. der antragstellenden Mitgliedstaaten erheblich zu beeinträchtigen drohen. Ein derartiger Antrag muss innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Anmeldung des Zusammenschlusses gestellt werden. Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der EG-Fusionskontrollverordnung kann jeder andere Mitgliedstaat sich dem ersten Antrag innerhalb von 15 Arbeitstagen, nachdem er von der Kommission über diesen informiert wurde, anschließen.
- (3) Am 11. März 2008 meldete Arsenal den oben genannten Zusammenschluss bei der CNC an. Am 2. April 2008 ging bei der Kommission ein Verweisungsantrag der CNC nach Artikel 22 Absatz 1 der EG-Fusionskontrollverordnung ein. Die CNC stellte den Antrag auf Verweisung demnach im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der EG-Fusionskontrollverordnung innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Anmeldung des Zusammenschlusses.
- (4) Am 7. April 2008 unterrichtete die Kommission die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 22 Absatz 2 der EG-Fusionskontrollverordnung. Die Kommission unterrichtete gemäß Artikel 22 Absatz 2 der EG-Fusionskontrollverordnung auch die beteiligten Unternehmen.
- (5) Am 28. April 2008, d. h. innerhalb der in Artikel 22 Absatz 2 der EG-Fusionskontrollverordnung gesetzten Frist, schloss sich die zuständige deutsche Behörde, das Bundeskartellamt („BKartA“), dem Antrag auf Verweisung an.

II. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN UND DAS VORHABEN

- (6) **Arsenal** kontrolliert über einen seiner Investmentfonds das Unternehmen Velsicol Chemical Corporation („Velsicol“), das Weichmacher, Lebensmittelzusätze und industrielle Zwischenprodukte herstellt. Velsicol stellt in einer Produktionsstätte in Estland insbesondere Benzoesäure und Natriumbenzoat sowie Dibenzoat-Weichmacher her.
- (7) **DSP** stellt in seiner Produktionsstätte in Rotterdam eine große Bandbreite an aus Toluol gewonnenen Erzeugnissen her, insbesondere Benzoesäure, Natriumbenzoat, Benzaldehyd und Benzylalkohol.
- (8) Nach Angaben des Anmelders wird Benzoesäure als Konservierungsmittel in Lebensmitteln und als Vorstufe anderer organischer Chemikalien eingesetzt. Natriumbenzoat wird als Konservierungsmittel in Lebensmitteln und Getränken sowie in Feuerwerkskörpern verwendet. Dibenzoat-Weichmacher kommen in Verkleidungs- und Klebstoffanwendungen zum Einsatz.
- (9) Mit der Übernahme von DSP will Velsicol seine Produktion von Dibenzoat-Weichmachern durch den Bau einer neuen Anlage in Rotterdam mit gutem Zugang zu Ausgangsstoff (Benzoesäure) und Transportmitteln ausweiten. Parallel

dazu plant Velsicol, die Produktionskapazität von DSP für Benzoesäure zu steigern.

- (10) Im Rahmen des Vorhabens haben DSP und DSM (der Verkäufer) einen Liefervertrag geschlossen, dem zufolge DSP DSM mit Benzoesäure beliefern wird, die DSM fünf Jahre lang weiter unter seinem eigenen Markennamen „Vevo Vitall“ verkaufen wird (jedoch auf die Verwendung in Tiernahrung beschränkt).
- (11) Gemäß dem von den beteiligten Unternehmen am 28. Februar 2008 unterzeichneten Angebotsschreiben, dem der Anteilskaufvertrag beigefügt ist, wird Arsenal 100 % der Anteile von DSP erwerben.
- (12) Nach Angaben des Anmelders ist das Vorhaben nur in Spanien, d. h. in keinem anderen Mitgliedstaat, anmeldepflichtig.
- (13) Durch den Zusammenschluss wird Arsenal durch Erwerb aller Anteile von DSP die alleinige Kontrolle über das Unternehmen erwerben. Das Vorhaben ist daher ein Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 der EG-Fusionskontrollverordnung. Es hat jedoch keine gemeinschaftsweite Bedeutung (der gemeinschaftsweite Umsatz von DSP lag im Jahr 2007 nicht über 100 Mio. EUR).

III. WÜRDIGUNG DES ANTRAGS AUF VERWEISUNG

- (14) Der Antrag wurde innerhalb der geltenden Fristen gestellt und bezieht sich auf einen Zusammenschluss im Sinne der EG-Fusionskontrollverordnung. Gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung kann die Kommission beschließen, den Zusammenschluss zu prüfen, wenn er ihrer Ansicht nach (i) den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt und (ii) den Wettbewerb im Hoheitsgebiet des bzw. der antragstellenden Mitgliedstaaten erheblich zu beeinträchtigen droht. Wenn diese beiden rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Kommission darüber entscheiden, ob eine Prüfung des Zusammenschlusses durch die Kommission angebracht ist. Die Kommission hat in ihrer Mitteilung über die Verweisung von Fusionsfällen¹ („Verweisungsmittteilung“) in allgemeiner Form dargelegt, wann eine Verweisung bestimmter Fälle oder Fallkategorien ihrer Auffassung nach angebracht ist.

1. Auswirkung auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten

- (15) Gemäß Nummer 43 der Verweisungsmittteilung erfüllt ein Zusammenschluss dann die erste Voraussetzung nach Artikel 22 der EG-Fusionskontrollverordnung, dass er den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt, wenn er *„erkennbaren Einfluss auf den Verlauf der Handelsströme zwischen Mitgliedstaaten nimmt“*.
- (16) Im Hinblick auf dieses erste Tatbestandsmerkmal vertritt die CNC die Auffassung, dass der räumlich relevante Markt mindestens EU-weit, möglicherweise sogar weltweit abzugrenzen sei. Die CNC argumentiert, dass die räumlich relevanten Märkte für die Herstellung und Lieferung der betreffenden

¹ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 2.

Erzeugnisse über die Staatsgrenzen hinausreichen und die aus dem Zusammenschluss hervorgehende Einheit keine Produktionsstätten in Spanien haben wird.

- (17) Nach Ansicht des Anmelders sind die Märkte weltweit abzugrenzen, da die Transportkosten gering seien, die Erzeugnisse an internationale Händler verkauft würden, erhebliche Mengen (17 % des EWR-Gesamtverbrauchs im Jahr 2007) in den EWR eingeführt würden und die EWR-Zollschranken niedrig seien (6,5 % Einfuhrzoll).
- (18) Darüber hinaus gibt es bei den betroffenen Erzeugnissen erhebliche Handelsströme. Die beteiligten Unternehmen haben eine beschränkte Zahl an Produktionsstätten, liefern ihre Erzeugnisse aber in alle Welt. Die Produktionsstätte von Velsicol befindet sich in Estland und die von DSP in den Niederlanden, aber beide Unternehmen beliefern mit ihren Erzeugnissen Kunden in aller Welt. Zudem wird nach Angaben des Anmelders die gesamte in Spanien bestehende Nachfrage nach den betroffenen Erzeugnissen durch Einfuhren von im EWR und anderswo ansässigen Lieferanten befriedigt.
- (19) Vor diesem Hintergrund kann der Schluss gezogen werden, dass der Handel zwischen Mitgliedstaaten durch das Vorhaben im Sinne von Artikel 22 der EG-Fusionskontrollverordnung beeinträchtigt würde.

2. *Durch den Zusammenschluss drohende erhebliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs*

- (20) In Bezug auf die zweite Voraussetzung muss ein verweisender Mitgliedstaat gemäß Nummer 44 der Verweisungsmitteilung nachweisen, dass *„nach einer vorläufigen Analyse ein wirkliches Risiko besteht, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb hat und daher genau geprüft werden sollte. Bei den vorläufigen Anhaltspunkten kann es sich durchaus um Anscheinsbeweise für mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen handeln, die jedenfalls nicht dem Ergebnis der eigentlichen Untersuchung vorgreifen.“*
- (21) In Bezug auf dieses zweite Tatbestandsmerkmal machen die CNC und das BKartA geltend, dass der Zusammenschluss den Wettbewerb in Spanien und Deutschland erheblich zu beeinträchtigen droht.

i. *Sachlich relevante Märkte*

- (22) Grundsätzlich betrifft der geplante Zusammenschluss zwei horizontale Märkte (Benzoessäure und Natriumbenzoat), auf denen sich die Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen überschneiden, und einen vertikalen Markt (Dibenzoat-Weichmacher). Benzoessäure wird als Ausgangsstoff für die Herstellung von Natriumbenzoat und Dibenzoat-Weichmachern verwendet.
- (23) Der Anmelder argumentiert, dass die nachfrageseitige Substituierbarkeit, die insbesondere zwischen Benzoessäure in flüssiger Form (nur von DSP und Emerald, aber nicht von Velsicol hergestellt) und Benzoessäure in fester Form (Flocken) besteht, gering sei, dass Benzoessäure und die ihr nachgelagerten Erzeugnisse aber in gewissem Maße im Wettbewerb zu anderen Stoffen stünden,

wenn man ihre Endverwendung betrachtet (bei der Herstellung bestimmter kohlenensäurehaltiger Getränke kann zum Beispiel anstelle von Natriumbenzoat Kaliumsorbat als Zusatz verwendet werden).

- (24) Die CNC bringt jedoch vor, dass jedes der betroffenen Erzeugnisse verschiedene Eigenschaften und Endverwendungen habe und dass allein aus der Tatsache, dass bei einer bestimmten Endverwendung der Einsatz eines Substitutionserzeugnisses möglich ist, nicht geschlossen werden könne, dass die Erzeugnisse zu demselben sachlich relevanten Markt gehören. Die CNC stellt weiter fest, dass der Anmelder selbst das Vorhandensein verschiedener sachlich relevanter Märkte nicht an der Endverwendung der Erzeugnisse festmache und dass die wichtigsten Kunden der beteiligten Unternehmen Großhändler seien, die die gesamte Produktpalette anbieten wollen und nicht der Ansicht seien, dass Erzeugnisse, die für verschiedene Endverwendungen eingesetzt werden können, substituierbar sind.
- (25) Auf der Grundlage der in der Anmeldung bei der CNC enthaltenen Informationen kommt die Kommission zu dem vorläufigen Ergebnis, dass jedes der folgenden Erzeugnisse einen gesonderten sachlich relevanten Markt bildet: Benzoesäure (sowohl flüssig als auch fest, aufgrund der nachfrageseitigen Substituierbarkeit, da nach Angaben des Anmelders alle Hersteller von Benzoesäure flüssige Benzoesäure herstellen können, die dann bei 121°C zu Flocken verfestigt werden kann, um den Transport zu erleichtern), Natriumbenzoat und Dibenzoat-Weichmacher (aufgrund ihrer unterschiedlichen chemischen Eigenschaften und Endverwendungen). Dies gilt unbeschadet des Ergebnisses der eigentlichen Marktuntersuchung, durch die festgestellt werden soll, auf welchen sachlich relevanten Märkten die beteiligten Unternehmen möglicherweise erhebliche Marktanteile haben.

ii. Räumlich relevante Märkte

- (26) In Bezug auf den räumlich relevanten Markt macht die CNC geltend, dass die Märkte mindestens EWR-weit, möglicherweise sogar weltweit abzugrenzen seien.
- (27) Wie bereits festgestellt, argumentiert der Anmelder, dass die Märkte weltweit abzugrenzen seien, da die Transportkosten gering seien, die Erzeugnisse an internationale Händler verkauft würden, erhebliche Mengen (17 % des EWR-Gesamtverbrauchs im Jahr 2007) in den EWR eingeführt würden und die EWR-Zollschranken niedrig seien (6,5 % Einfuhrzoll).
- (28) Darüber hinaus gibt es bei den betroffenen Erzeugnissen erhebliche weltweite Handelsströme. Dies ist daran zu erkennen, dass die beteiligten Unternehmen eine beschränkte Zahl an Produktionsstätten haben, ihre Erzeugnisse aber in alle Welt liefern, und dass die gesamte in Spanien bestehende Nachfrage durch Einfuhren von im EWR und anderswo ansässigen Lieferanten befriedigt wird.
- (29) Die CNC stellt jedoch heraus, dass angesichts der in verschiedenen Teilen der Welt bestehenden Unterschiede bei den Preisen der betroffenen Erzeugnisse, des Vorhandenseins eines EWR-Einfuhrzolls und der Tatsache, dass die Transportkosten sogar vergleichsweise hoch sein könnten, die Auffassung

vertreten werden könne, dass die betroffenen Märkte EWR-weit abzugrenzen sind.

- (30) Auf der Grundlage der in der Anmeldung bei der spanischen Wettbewerbsbehörde enthaltenen Informationen kommt die Kommission zu dem vorläufigen Ergebnis, dass die Märkte für Benzoesäure, Natriumbenzoat und Dibenzooat-Weichmacher mindestens EWR-weit abzugrenzen sind. Dies gilt unbeschadet des Ergebnisses der eigentlichen Marktuntersuchung, durch die festgestellt werden soll, auf welchen räumlich relevanten Märkten die beteiligten Unternehmen möglicherweise erhebliche Marktanteile haben.

iii. Beihilferechtliche Würdigung

- (31) Die CNC stellt fest, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen bei den Erzeugnissen Benzoesäure und Natriumbenzoat sowohl in Spanien als auch im EWR sehr hohe Marktanteile hätte, wobei die Marktanteile bei beiden Erzeugnissen deutlich anstiegen.
- (32) Die Marktstruktur in Spanien sieht der Anmeldung zufolge wie folgt aus:

Tabelle 1 – Marktanteile (Menge) im Jahr 2007 in Spanien

	DSM (NL)	Velsicol (Estland)	DSM + Velsicol	Emerald (USA)	Wuhan (China)
Benzoessäure	[80-90%]	[5-10%]	[90-100%]	[0-5%]	[0-5%]
Natriumbenzoat	[20-30%]	[20-30%]	[40-50%]	[0-5%]	[40-50%]
Dibenzooat-Weichmacher	--	[30-40%]	[30-40%]	[0-5%]	--

Quelle: Anmeldung bei der spanischen Wettbewerbsbehörde

- (33) Auf EWR-Ebene stellt sich die Situation vor dem Zusammenschluss nach Angaben des Anmelders wie folgt dar:

Tabelle 2 – Marktanteile (Menge) im Jahr 2007 im EWR

	DSM (NL)	Velsicol (Estland)	DSM + Velsicol	Emerald (USA)	Wuhan (China)
Benzoessäure	[80-90%]	[10-20%]	[90-100%]	[0-5%]	[0-5%]
Natriumbenzoat	[30-40%]	[20-30%]	[60-70%]	[0-5%]	[30-40%]
Dibenzooat-Weichmacher	--	[60-70%]	[60-70%]	[0-5%]	--

Quelle: Anmeldung bei der spanischen Wettbewerbsbehörde

- (34) Die CNC macht geltend, dass das Unternehmen nach dem Zusammenschluss nicht nur sehr hohe Marktanteile hätte, sondern auch von der vertikalen Integration des Marktes für Benzoesäure mit den Märkten für Natriumbenzoat und Dibenzooat-Weichmacher profitieren werde.
- (35) Außerhalb Europas sind die wichtigsten Hersteller der betroffenen Erzeugnisse, die weltweiten Hauptwettbewerber von Arsenal, Emerald (USA) und Wuhan

(China), die beide in der Herstellung von Benzoesäure und Natriumbenzoat (und Dibenzoat-Weichmachern, was Emerald betrifft) vertikal integriert sind. Die CNC bezweifelt, dass Emerald und Wuhan angesichts ihrer geringen Präsenz im EWR, ihres geringeren Maßes an vertikaler Integration und der auf Einfuhren in den EWR erhobenen Zölle von 6,5 % in der Lage wären, gegen wettbewerbswidriges Verhalten vonseiten des zusammengeschlossenen Unternehmens anzugehen.

- (36) Wenngleich das BKartA keine Informationen von den beteiligten Unternehmen erhalten hat, vertritt es die Auffassung, dass das Vorhaben den Wettbewerb in Deutschland zu beeinträchtigen drohe, da das zusammengeschlossene Unternehmen auf der Grundlage der im spanischen Antrag enthaltenen Daten in Deutschland einen Marktanteil von über 60 % hätte.
- (37) Der Anmelder betont, dass die Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen sich auf dem Markt für Dibenzoat-Weichmacher nicht überschneiden und der Marktanteil des zusammengeschlossenen Unternehmens auf dem von Überschneidungen betroffenen Markt für Benzoesäure geringer sei als die Summe der Marktanteile, die die beteiligten Unternehmen vor dem Zusammenschluss hatten, da DSM, der Verkäufer, weiterhin einen Teil der von DSP hergestellten Benzoesäure unter seinem eigenen Markennamen verkaufen würde. Es solle ferner berücksichtigt werden, dass DSM die Benzoesäure aufgrund des zwischen DSP und DSM geschlossenen Liefervertrags nur für die Verwendung in Tierfutter einsetzen darf, was nur eine der Endverwendungen von Benzoesäure sei.
- (38) Der Anmelder bringt ferner eine Reihe von Argumenten hinsichtlich des potenziellen Wettbewerbs nach dem geplanten Zusammenschluss vor (die überschüssige Produktionskapazität für Benzoesäure in China, die geringen Kosten des Eintritts in die Herstellung von Natriumbenzoat und der leichte Eintritt für Hersteller von Toluol, dem Ausgangsstoff für Benzoesäure, in den Markt für die Herstellung von Benzoesäure und ihren Derivaten mit dem Ziel, in den expandierenden Markt für Dibenzoat-Weichmacher einzusteigen).
- (39) Vorbehaltlich der Ergebnisse der Marktuntersuchung der Kommission kann der vorläufige Schluss gezogen werden, dass der geplante Zusammenschluss den Wettbewerb in Spanien und Deutschland im Sinne der Mitteilung der Kommission erheblich zu beeinträchtigen droht.

3. Angemessenheit der Verweisung dieser Sache an die Kommission

- (40) Da nach der Anmeldung erfolgende Verweisungen an die Kommission gemäß Nummer 45 der Verweisungsmitteilung für die sich zusammenschließenden Unternehmen einen zusätzlichen Kosten- und Zeitaufwand nach sich ziehen können, sollten sie sich in der Regel auf solche Fälle beschränken, *„die eine wirkliche Gefahr nachteiliger Folgen für Wettbewerb und zwischenstaatlichen Handel in sich bergen, denen am besten auf Gemeinschaftsebene begegnet werden kann.“* In der Verweisungsmitteilung werden zwei Fallkategorien genannt, die in der Regel am ehesten für eine Verweisung an die Kommission nach Artikel 22 in Betracht kommen: *„(i) Vorhaben, bei denen ernste Wettbewerbsbedenken in Bezug auf einen oder mehrere räumliche Märkte*

bestehen, die über die Staatsgrenzen hinausreichen, oder bei denen einige der möglicherweise betroffenen Märkte über die Staatsgrenzen hinausreichen, und die wichtigsten wirtschaftlichen Folgen des Zusammenschlusses mit diesen Märkten in Zusammenhang stehen; (ii) Vorhaben, bei denen ernste Wettbewerbsbedenken in Bezug auf eine Reihe nationaler oder noch kleinerer Märkte in mehreren Mitgliedstaaten bestehen, die wichtigsten wirtschaftlichen Folgen des Zusammenschlusses mit diesen Märkten in Zusammenhang stehen und eine einheitliche Bearbeitung der Sache (im Hinblick sowohl auf mögliche Abhilfen als auch gegebenenfalls schon auf das Verfahren) wünschenswert wäre“.

- (41) Die CNC vertritt die Auffassung, dass die Kommission besser in der Lage sei, die Auswirkungen des Vorhabens zu bewerten. Sie macht geltend, dass das Vorhaben nicht nur in Spanien, sondern auch im übrigen EWR möglicherweise nachteilige Auswirkungen auf den Wettbewerb haben werde, dass die Kommission leichter Informationen von den Wirtschaftsteilnehmern, von denen viele außerhalb Spaniens ansässig sind, einholen könne und dass die Kommission Abhilfemaßnahmen, falls notwendig, effizienter durchsetzen könnte, da die Produktionsstätten des zusammengeschlossenen Unternehmens außerhalb Spaniens liegen.
- (42) Das BKartA schließt sich dem von der CNC gestellten Antrag auf Verweisung an, um zu vermeiden, dass die Kommission und Deutschland parallel zwei Untersuchungen durchführen.
- (43) Die Kommission vertritt die Ansicht, dass die Voraussetzungen für eine Verweisung erfüllt sind und dass das Vorhaben auf Gemeinschaftsebene gewürdigt werden sollte. Die räumlich relevanten Märkte sind wahrscheinlich EWR-weit, wenn nicht weltweit abzugrenzen. Die räumliche Abgrenzung des Marktes und die möglichen wettbewerbswidrigen Auswirkungen auf einen Markt, der über die Staatsgrenzen hinausreicht, sollten von der Kommission bewertet werden, da sie von den (außerhalb Spaniens ansässigen) beteiligten Unternehmen und den übrigen Marktteilnehmern, die im gesamten EWR niedergelassen sind, leichter Informationen einholen kann. Im Rahmen der Bewertung der möglichen Theorien über die Behinderung des Wettbewerbs könnte es notwendig sein, von den in mehreren Mitgliedstaaten ansässigen Kunden und Lieferanten der beteiligten Unternehmen und ihrer Wettbewerber Informationen einzuholen, was der Kommission am einfachsten möglich ist. Der geplante Zusammenschluss könnte zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken Anlass geben, da das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen erhebliche Marktanteile haben könnte und die Wettbewerber, wie die CNC herausstellte, Schwierigkeiten haben könnten, wirksam mit ihm zu konkurrieren.
- (44) Angesichts der EWR-weiten Auswirkungen des geplanten Zusammenschlusses ist die Kommission der Ansicht, dass sie die für die Prüfung des Vorhabens am besten geeignete Behörde ist und dass der Fall gemäß Artikel 22 der EG-Fusionskontrollverordnung für eine Verweisung an die Kommission geeignet ist.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

- (45) Das Vorhaben kommt für eine Verweisung nach Artikel 22 der EG-Fusionskontrollverordnung in Frage, da der geplante Zusammenschluss den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt und den Wettbewerb in Spanien und Deutschland erheblich zu beeinträchtigen droht. Darüber hinaus würde der Gefahr nachteiliger Folgen für den Wettbewerb und den Handel zwischen Mitgliedstaaten am besten auf Gemeinschaftsebene begegnet. Daher hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluss nach Artikel 22 Absatz 3 der EG-Fusionskontrollverordnung zu prüfen.

Für die Kommission

unterzeichnet

Neelie KROES
Mitglied der Kommission